

Was ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Berlin grundsätzlich zu beachten?

Ein wesentlicher Zweck des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, Pflanzenschutzgesetz – PflSchG ⁽¹⁾ ist es, Gefahren abzuwehren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach guter fachlicher Praxis, d. h. unter Beachtung der Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen, angewandt werden. Jeder Anwender sollte seine diesbezügliche Verantwortung ernst nehmen und ihr gerecht werden. Im Einzelnen bedeutet das: Soweit ein Anwender damit rechnen muss, dass die von ihm geplante Pflanzenschutzmaßnahme schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat, muss diese Anwendung unterbleiben.

Wo dürfen Pflanzenschutzmittel überhaupt angewandt werden?

Nach § 12 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn sie zugelassen sind, die Zulassung nicht ruht und nur in den in der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen und Auflagen.

Was bedeutet landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung:

Hierzu gehören sämtliche Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind.



Gewächshaus



Apfelplantage



Bauerngarten



öffentliche Grünanlage

Maßgebend ist die jeweilige tatsächliche Nutzung, die einen regelmäßigen, systematischen und intensiven Eingriff in die Vegetationsentwicklung darstellen muss. Unter gärtnerischer Nutzung ist nicht nur der Erwerbsgartenbau zu verstehen, sondern jede gärtnerische Nutzung z. B. Haus- und Kleingärten, Parks, sonstige Grünanlagen, Sportanlagen, Golfplätze sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen zählen im Allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, Wege, einschließlich der Wegränder, sowie nicht bewirtschaftete oder versiegelte/befestigte Freilandflächen.



Wo ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten?

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und auch nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden. Ebenfalls nicht angewendet werden dürfen Pflanzenschutzmittel in und unmittelbar an oberirdischen Gewässern. Hier ist darauf zu verweisen, dass mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels je nach seinen Eigenschaften über diese allgemeine Regel hinaus zusätzliche Abstände zu Gewässern festgelegt werden, die bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind.

Beispiele für nicht landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Flächennutzung

Hoffläche



Grundstückseinfahrt



Bürgersteig



Industriegelände



Wassergebundene Wege in Grünanlagen



Gleisanlage



Treppenanlage



Zuschauertribüne auf dem Sportplatz



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Zusätzlich zu den Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung gelten gemäß § 17 PflSchG Vorschriften, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen regeln, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten,
- Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,
- öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,
- Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze,
- Friedhöfe sowie
- Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.



Kinderspielplatz

Nicht dazu gehören Flächen, die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Auch sonstige Freilandflächen, die von § 12 Absatz 2 erfasst werden, sogenanntes Nichtkulturland, gehören nicht zu den von § 17 erfassten Flächen. Hier ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf jeden Fall genehmigungspflichtig, so dass im Rahmen der Genehmigung ggf. erforderliche Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden können.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) genehmigt auf Antrag oder von Amts wegen ein Pflanzenschutzmittel, wenn eine entsprechende Risikobewertung keine Bedenken hinsichtlich des Anwenderschutzes und des Schutzes der Gesundheit gegen die Anwendung des Mittels auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ergeben hat. Antragsberechtigt sind der Zulassungsinhaber berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln, amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind sowie Eigentümer und Besitzer der betroffenen Flächen. Der Zulassungsinhaber ist vor der Genehmigung zu hören.

Eine solche Genehmigung gilt nur für den Einzelfall. Das BVL kann, soweit dies erforderlich ist, abweichende Anwendungsbestimmungen festzulegen.

Auf Flächen die für die Allgemeinheit bestimmt sind, darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach einem bestimmten Verfahren genehmigt worden ist.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine entsprechende Liste der geeigneten Pflanzenschutzmittel.

Bei Gefahr im Verzug kann das Pflanzenschutzamt Berlin Ausnahmen genehmigen, wenn Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung der Allgemeinheit auszuschließen (§ 17 Abs. 6 PflSchG).

Allgemeine Grundsätze der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs.2 PflSchG

Gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG ist die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, eine behördliche Genehmigung erforderlich. Zuständige Behörde für das Land Berlin ist das Pflanzenschutzamt Berlin.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen. Die Vordringlichkeit der beantragten Pflanzenschutzmittelanwendung ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen, z. B. die Verkehrssicherungspflicht, sind zu benennen.

Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahren gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. So sind beispielsweise die bisher getroffenen nicht chemischen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit darzustellen. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

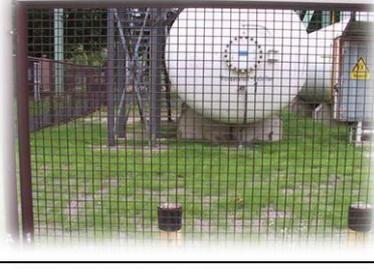
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“.

Weitere Einschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Landesrecht:

In ausgewiesenen Schutzgebieten, z. B. in Wasser-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, sind die jeweils erlassenen Verordnungen unbedingt zu beachten.

Informationen finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de (Natur und Grün, Umwelt)

Kurzüberblick – Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Berlin

Anwendungsorte (Auswahl)	Regelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Park- und Grünanlagen, Rasensportflächen, Friedhöfe, (Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)		<ul style="list-style-type: none"> • § 17 PflSchG beachten! • Beratung anfordern;
Straßenbegleitgrün, Straßenbäume (Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)		<ul style="list-style-type: none"> • § 17 PflSchG beachten! • Beratung anfordern;
Haus- Klein-, und Siedlergärten (HuK - Bereich) (Wege und Plätze innerhalb dieser Flächen sind Nichtkulturland)		<ul style="list-style-type: none"> • nur Pflanzenschutzmittel anwenden, die für diesen Bereich (HuK) zugelassen sind; • auf der Verpackung muss stehen: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, bzw. PSM für nicht-berufliche Anwender;
Begrünte Flächen im Wohnumfeld (Wohnbegleitgrün, jedoch keine Spielplätze, Wege und Plätze),		<ul style="list-style-type: none"> • § 17 PflSchG beachten! • Beratung anfordern;
Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr, z. B. Energieversorgungsanlagen; Sendeanlagen der Telekommunikation; Betriebsgelände von gewerblichen Unternehmen;		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
Gleisanlagen, Flugbetriebsflächen, Hafenverkehrsflächen, militärische Anlagen,		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!

Straßen, Wege und Plätze, Bürgersteige, Parkplätze,		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
Garagenauffahrten, Einfahrten zu Grundstücken, Hofflächen, Terrassen,		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Liegewiesen, Schwimmbäder, Gärten innerhalb von Krankenhäusern,		<ul style="list-style-type: none"> • §§ 12 und 17 PflSchG beachten! • Grundsätzlich keine PSM Anwendung möglich! • Einzelfallprüfung
Nichtbegrünte Bereiche von Sportanlagen, z. B. Wege, Plätze, Zuschauerbereiche		<ul style="list-style-type: none"> • Flächen sind Nichtkulturland: Anwendungsverbote für alle Pflanzenschutzmittel beachten! • Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 12 Abs.2 PflSchG erforderlich!
Bauwerksbegrünungen (Dachgärten, Tiefgaragen, Fassadenbegrünungen)		<ul style="list-style-type: none"> • §§ 12 und 17 PflSchG beachten! • Grundsätzlich keine PSM Anwendung möglich • Einzelfallprüfung
Innenraumbegrünung		<ul style="list-style-type: none"> • § 17 PflSchG beachten! • Beratung anfordern • vorrangig biologischen Pflanzenschutz betreiben

¹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148);

² Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflSchAnwV) in der Fassung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2927) geändert worden ist ;

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABL L 309 vom 24.11.2009, S. 1);